

481

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Schließung des Generalkonsulats der Tschechischen Republik in Bonn ab dem 1. Juli 2008;**

hier: Aufteilung der Konsularbezirke

Das Generalkonsulat der Tschechischen Republik in Bonn wird mit Wirkung zum 1. Juli 2008 geschlossen. Der bisherige Konsularbezirk wird wie folgt aufgeteilt:

Der Konsularbezirk der Botschaft in Berlin wird um die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen erweitert.

Der Konsularbezirk des tschechischen Generalkonsulats in München wird um die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland erweitert.

Wiesbaden, 15. Mai 2008

Hessische Staatskanzlei  
Z 61 — 2 a 10/07  
*StAnz. 23/2008 S. 1414*

482

**Änderung Telefon- und Faxnummern sowie Sprechzeiten;**

hier: Generalkonsulat der Russischen Föderation

Die geänderten Telefonnummern des Generalkonsulats der Russischen Föderation lauten wie folgt:

Telefon: 0 69/59 67 45 03

0 69/59 67 42 31 (ab 14.30 Uhr)

Telefax: 0 69/59 67 45 05

Die Sprechzeiten sind täglich von 9.00 bis 13.00 Uhr.

Wiesbaden, 15. Mai 2008 Hessische Staatskanzlei  
Z 61 — 2 a 10/07  
*StAnz. 23/2008 S. 1414*

483

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

**Durchführung des Hessischen Umzugskostengesetzes (HUKG);**

hier: Änderung der Pauschbeträge nach § 10 HUKG zum 1. April 2008

Durch das Hessische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 (HBVAnpG 2007/2008) sind die Grundgehaltssätze geändert worden.

Somit beträgt die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 HUKG) ab 1. April 2008

für Verheiratete und ihnen nach § 10 Abs. 2 HUKG Gleichgestellte (§ 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HUKG) 963,52 Euro

für Ledige 481,76 Euro (§ 10 Abs. 1 Satz 3 HUKG)

Erhöhungsbetrag 252,92 Euro (§ 10 Abs. 1 Satz 4 HUKG)

Für Berechtigte ohne Wohnung (§ 10 Abs. 4 HUKG)

a) Verheiratete 289,06 Euro

b) Ledige 96,35 Euro

Wiesbaden, 14. Mai 2008 Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
I 24 — P 1751 A — 8  
*StAnz. 23/2008 S. 1414*

484

**Grundsätze der Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Landesverwaltung**

Die hessische Landesregierung hat am 3. März 2008 die landesweite Einführung der Grundsätze der Vorgesetztenrückmeldung mit einheitlichen Fragebögen beschlossen. Die Umsetzung soll am 1. Januar 2009 beginnen und in einem Zeitraum von einem Jahr beendet sein.

Wiesbaden, 21. Mai 2008 Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Z 46 — 3 v 11.10  
— Gült.-Verz. 3200 —  
*StAnz. 23/2008 S. 1414*

**Grundsätze der Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Landesverwaltung****1. Vorbemerkung**

Durch die Verwaltungsreformprozesse der letzten Jahre haben sich auch die Anforderungen und Erwartungen an die Führungskräfte verändert. Das Fachwissen allein befähigt noch nicht zu führen. Mit wachsender Ressourcenverantwortung werden zunehmend auch Managementaufgaben übernommen. Führungskompetenzen in den Bereichen der Mitarbeiterfüh-

rung, der Kommunikation und Zusammenarbeit, persönliche Souveränität, Mobilität, Problemlösefähigkeiten und erfolgsorientiertes Denken und Handeln werden dafür immer wichtiger. Für Führungskräfte ist eine Einschätzung wichtig, ob sie diese Anforderungen, die an sie gestellt werden, erfüllen.

Das Rahmenkonzept der Personalentwicklung in der hessischen Landesverwaltung sieht deshalb die Einführung einer anonymisierten Vorgesetztenrückmeldung vor, um Vorgesetzten eine Rückmeldung über ihre Führung zu ermöglichen. Die Grundsätze und die Fragebögen berücksichtigen die im Rahmenkonzept enthaltenen Anforderungen an jede Führungskraft, die idealtypisch in einem Führungskräfteleitbild zusammengefasst sind. Die Fragebögen enthalten vier Bereiche von Führungsverhalten:

- Persönliche Eigenschaften (Vorbild sein),
- Verantwortung übernehmen und übertragen,
- Einschätzung und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- und Zusammenarbeit, Informationsfluss und Kommunikation.

Die Vorgesetztenrückmeldung ist **keine** dienstliche Beurteilung der Führungskräfte. Es erfolgt **keine** Weitergabe von personenbezogenen Ergebnissen an die Personalabteilung oder an andere Stellen.

**2. Anwendungsbereich**

2.1. Die Vorgesetzten auf allen Hierarchieebenen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an einer Vorgesetztenrückmeldung in ihrer jeweiligen Organisationseinheit teilzunehmen. Voraussetzung ist, dass sie mindestens sechs Monate ihre gegenwärtige Aufgabe wahrgenommen haben. Diese Verpflichtung besteht grundsätzlich nur gegenüber den unmittelbaren Vorgesetzten. In der Regel sind dies die erstbeurteilenden Personen, in Einzelfällen kann es aber auch sinnvoll sein, die Fachvorgesetzten zu bewerten. In Schulen geben die Lehrkräfte jenem Mitglied der Schulleitung eine Rückmeldung, mit dem sie im vergangenen Turnus vorrangig zusammengearbeitet haben.

2.2. Bestehen Organisationseinheiten aus weniger als vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (ohne die unmittelbaren Vorgesetzten), entfällt die Vorgesetztenrückmeldung, sofern nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich anders entscheiden.

2.3. Richterinnen und Richter unterliegen der Vorgesetztenrückmeldung nur sofern und soweit sie in der Justiz- und Gerichtsverwaltung Führungsaufgaben wahrnehmen. Im Übrigen sind sie von der Vorgesetztenrückmeldung ausgenommen.

**3. Durchführung**

3.1. Bei der Durchführung der Vorgesetztenrückmeldung ist in der jeweiligen Dienststelle zu gewährleisten, dass die Bewertung anonym bleibt. Es sind entsprechende organisatorische Vorkehrungen vorzusehen durch Aufstellen einer zentralen Wahlurne und durch Verwendung eines neutralen Umschlags mit vorgefertigter einheitlicher Bezeichnung.